

Brandenburgischer Judo-Verband e.V.

Finanz- und Gebührenordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Finanz- und Gebührenordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Brandenburgischen Judo-Verbandes e. V (BJV).

§ 2

Grundsätze der Haushaltsführung

- (1) Der Haushalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (2) Der Haushalt soll in jedem Geschäftsjahr ausgeglichen sein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im BJV e.V. Er wird jährlich aufgestellt.
- (2) Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- (3) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen- und Ausgaben- Kostengruppen zu gliedern und muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres enthalten.
- (4) Die Geschäftsführung des BJV e.V. ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben/Aufwendungen sind ordnungsgemäß zu erfassen und zu belegen.
- (5) Der jährliche Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung des BJV e.V. zur Bestätigung vorzulegen. Er gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

§ 4

Jahresrechnung/ Entlastung

- (1) In der Jahresrechnung sind nach Abschluss des Geschäftsjahres die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des BJV e.V. sowie die Vermögensverhältnisse und die Gesamtfinanzlage im Ergebnis der Haushaltsführung nachzuweisen.

- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb des folgenden Kalenderjahres aufzustellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Gemeinsam mit den Ergebnissen der Kassenprüfung ist eine erfolgte Bestätigung gleichbedeutend mit der entsprechenden Entlastung des Präsidiums des BJV e.V.

§ 5

Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten des BJV e.V. sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Ordnungen und Richtlinien verantwortlich. Die Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter mit diesen Aufgaben betraut sind.

- (2) Dem Schatzmeister obliegt insbesondere

- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- die Überwachung der Haushalts- und Finanzwirtschaft
- die Erstellen der Jahresrechnung
- die Sicherung der Einnahmen
- die Überprüfung der Ausgaben
- die Überwachung des Zahlungsverkehrs

- (3) Der Schatzmeister informiert regelmäßig das Präsidium des BJV e.V. über die Finanzsituation.

§ 6

Kassenprüfung

- (1) Die gewählten Kassenprüfer haben innerhalb des Geschäftsjahres und bis zum Ende desselben die Kassenbücher, -belege, -bestände und Vermögenswerte zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.
- (2) Über das Ergebnis der von den Kassenprüfern gemeinschaftlich vorgenommenen Kontrollen sind Protokolle anzufertigen und dem Präsidium zu übergeben.

§ 7

Kassenverwaltung

- (1) Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. Nebenkassen sind nicht zulässig.
- (2) Die Führung der Kasse, der Bücher und des Vermögens hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu erfolgen.
- (3) Der Zahlungsverkehr ist vorzugsweise unbar abzuwickeln. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt das Präsidium.
- (4) BJV-Vorstandsmitglieder können bei Maßnahmen des Verbandes Bargeld auszahlen, wenn hierdurch nachweislich der Organisationsaufwand reduziert und Kosten für Überweisungen gespart werden.
- (5) Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der BJV e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Beitrag. Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag des BJV e.V. an den Deutschen Judo Bund e.V. und dem Beitrag an den BJV e.V.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des BJV e.V. entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Als Grundlage der Beitragsbemessung gilt die Stärkemeldung vom 01.01. des laufenden Jahres. Diese ist spätestens bis 15. Januar der Geschäftsstelle einzureichen. Sie muss der Meldung an den Landessportbund in der Anzahl der Mitglieder mit Landesverband entsprechen.
- (4) Jeder dem BJV angeschlossener Verein ist verpflichtet, Beitragsmarken in Höhe von der in der Stärkemeldung angegebenen Mitgliederzahl (Stichtag 1. Januar) abzunehmen.
- (5) Der Jahresbeitrag ist zu je einem Drittel am 01.03., 01.06. und 01.09. des laufenden Geschäftsjahres entsprechend der Stärkemeldung fällig.

- (6) Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, wird er zweimal angemahnt. Sollte das Mahnverfahren erfolglos bleiben, wird der Verein gesperrt und ein Ausschlussverfahren eingeleitet.
- (7) Die geltenden Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sind dieser Ordnung als Anlage beigefügt

§ 9 Gebühren

- (1) Zur Durchsetzung und Umsetzung seiner Aufgaben erhebt der BJV e.V. Gebühren.
- (2) Die geltenden Gebühren sind dieser Ordnung als Anlage beigefügt:

§ 10 Kostenbeteiligung an Lehrgängen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Trainings- und Freizeitmaßnahmen und anderen Lehrgängen werden Eigenbeteiligungen zur Kostendeckung erhoben, deren Höhe sich aus der Art und Dauer der Maßnahme ergibt.

§ 11 Vergütungen und Auslagenersatz

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen in Leitungen erhalten in der Regel keine Vergütungen.
- (2) Allen ehrenamtlich Tätigen können Auslagen, die in Wahrnehmung ihres Ehrenamtes oder der Übernahme einer ehrenamtlichen Aufgabe entstehen, bei entsprechender Nachweisführung erstattet werden.
- (3) Für eine ehrenamtliche Tätigkeit, die einen besonderen Zeitaufwand erfordert und bedeutungsvoll für den BJV e.V. ist, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung oder ein Honorar gezahlt werden.

§ 12 **Reisekosten**

- (1) Reisen werden im Rahmen der Reisekostenordnung des BJV e.V. erstattet. Sie ist an das Bundesreisekostengesetz angelehnt.

- (2) Die Reisekostenordnung des BJV e.V. ist dieser Ordnung als Anlage beigelegt.

§ 13 **Schlussbestimmungen**

- (1) Über alle Haushalts- Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium des BJV e.V.

- (2) Alle finanziellen Abrechnungen sind spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

- (3) Die vorstehende Finanzordnung tritt mit der Bestätigung der Mitgliederversammlung des BJV e.V. am 13.01.2019 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Anlagen:

1. Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge

2. Gebühren

3. Auslagenersatz und Reisekosten

1. Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge im Brandenburgischen Judo-Verband e.V.

- Mitgliedsbeitrag	
Jährlich	16,00 €
- Neuaufnahme DJB-Pass	26,00 €
(Mitgliedsausweis inkl. Beitragsmarke)	
- Zweitschrift Mitgliedsausweis (Pass)	20,00 €
(Antrag nur mit Begründung)	
- Kinderpass-Set - inkl. Beitragsmarke	26,00 €
- ohne Beitragsmarke	12,00 €

2. Gebühren im Brandenburgischen Judo-Verband e.V.

Die Startgebühren für Bezirks- und Landesmeisterschaften sowie bei allen vom BJV ausgeschriebenen Turnieren im männlichen und weiblichen Bereich betragen:

Einzelmeisterschaften:	pro gemeldeter/m Teilnehmer/in	8,00 €
Mannschaftsmeisterschaften:	pro gemeldete Mannschaft	50,00 €
Kata- Meisterschaften:	pro gemeldetes Paar	20,00 €

Die Teilnehmerzahl ist zum Meldetermin dem Veranstalter zu melden. Am Wettkampftag ist vor Wettkampfbeginn das Startgeld an den Veranstalter zu entrichten. Zusätzliche Starter bzw. zu spät gemeldete Kämpfer laut Ausschreibung zahlen den doppelten Betrag.

Die Vereine, die Landesmeisterschaften durchführen, sind verpflichtet, Medaillen/Pokale bereitzustellen.

Die Startgebühren für die NODEM, DEM, DVMM sowie Wettkämpfe, an denen eine Landesauswahl teilnimmt, trägt der BJV.

Prüfungsmaterial und Lizenzen

Kyu-Prüfungsmarke inkl. DJB-Urkunde	
und Begleitheft jeweils für die nächste Prüfung	10,00 €
Begleitheft für die Prüfung zum 8.Kyu	3,00 €
Dan-Marke incl. Urkunde und Antrag	50,00 €
Kyu-Urkunde für Nichtmitglieder	15,00 €
Dan-Antrag separat	1,00 €
Dan-Urkunde separat	3,00 €
Lizenzen	10,00 €
Lizenzverlängerung	5,00 €
Kampfrichterlaubnis	10,00 €

Porto für Bestellungen von Artikeln in der Geschäftsstelle des BJV e.V. geht zu Lasten des Antragstellers.

Anträge auf Verleihung von Dan-Graduierungen

Für die Bearbeitung von Anträgen zur Verleihungen von Dan-Graden wird unabhängig vom Ergebnis des Ehrenrates eine Gebühr verlangt. Nach Einreichung des Dan-Antrages bekommt der Antragsteller eine Zahlungsaufforderung für die Bearbeitungsgebühr vom BJV zugeschickt. Erst nach Eingang der Zahlung wird der Antrag dem Ehrenrat zur Bearbeitung vorgelegt.

Bearbeitungsgebühr von Anträgen für Verleihung von Dan-Graduierungen	100,00 €
---	----------

3. Auslagen im Brandenburgischen Judo-Verband e.V.

Die Auszahlungen erfolgen nur gegen Vorlage eines vollständig ausgefüllten Vordrucks durch den Schatzmeister des BJV e.V. oder einen Beauftragten. Erstattet werden grundsätzlich nur tatsächlich entstandene Aufwendungen.

Teilnahme an Tagungen und Sitzungen im Auftrag des BJV:

Bei Abwesenheit vom Wohnort:	5-12 Stunden	8,00 €
	über 12 Stunden	15,00 €

Sitzungsgeld am Ort entfällt.

Präsidiums- und Vorstandsmitglieder, die planmäßig bei Veranstaltungen im Land repräsentieren, erhalten nur Fahrkosten.

Übernachungskosten (ohne Beleg)	20,00 €
---------------------------------	---------

Fahrkosten

Bahn	2. Klasse
	Fahrpreisermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.
Kraftfahrzeug	0,25 € /km
	+ jede weitere spesenberechtigte Person 0,02 € /km (Gesamt max. 0,30 € pro Fahrzeug)
Flug	nach Entscheidung des Präsidiums
Taxi	Kosten können in Ausnahmefällen unter Vorlage der Quittung erstattet werden

Bei allen BJV-Veranstaltungen sind Fahrgemeinschaften anzustreben. Die Anreise der Kampfrichter hat möglichst mit den Vereinen zu erfolgen.

Kampfrichtereinsatz

Bei Landes- und Bezirksmeisterschaften erhalten die über KRAS eingeteilten Kampfrichter, zuzüglich zu den Fahrkosten, pro Wettkampftag einen Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 Euro (bis 4 Stunden), ab der 5. Stunde zusätzlich 4,00 Euro pro angefangene Stunde. Maßgebend für den Veranstaltungsbeginn sind die Festlegungen gemäß der offiziellen Ausschreibung sowie das Ende des letzten Kampfes des Tages. Werden Kampfrichter zum Wiegen eingesetzt, gilt die in der Ausschreibung festgesetzte Wiegezeit als Wettkampfbeginn.

Graduierungsgebühren/ Kosten

Ihre Fahrtkosten rechnen die Prüfer beim Ausrichter ab.

Die Höhe des Prüfungshonorars unterliegt grundsätzlich der freien Vereinbarung zwischen Ausrichter und Prüfer. Es darf ein Stundensatz (45 min) von 6,00 € bei Kyu- und 10,00 € bei Dan-Prüfungen nicht überschritten werden. Die Honorarsätze verstehen sich als Stundensatz je Prüfer (je 45 min), die durch den ausrichtenden Verein (bei Kyu-Prüfungen) bzw. vom Prüfling (bei Dan-Prüfungen) zu tragen sind.